

VERORDNUNG (EG) Nr. 399/2003 DER KOMMISSION

vom 3. März 2003

zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 98/2003 zur Festsetzung der Bedarfsvorausschätzungen und der Gemeinschaftsbeihilfen für die Versorgung der Regionen in äußerster Randlage mit bestimmten zum Direktverbrauch, zur Verarbeitung oder als Produktionsmittel benötigten Agrarerzeugnissen einschließlich lebenden Tieren und Eiern gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, 1453/2001 und 1454/2001 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements, zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 525/77 und (EWG) Nr. 3763/91 (Poseidom) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 (Poseima) ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 (Poseican) ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1922/2002 der Kommission ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 98/2003 der Kommission ⁽⁵⁾ sind die Bedarfsvorausschätzungen und die Gemeinschaftsbeihilfe für die Versorgung mit bestimmten Erzeugnissen im Jahr 2003 festgesetzt worden.
- (2) Um das Produktionspotenzial der französischen überseeischen Departements zu entwickeln und der Zunahme der örtlichen Nachfrage zu entsprechen, ist die Anzahl weiblicher Zuchtschweine zu erhöhen.
- (3) Die Codes der Kombinierten Nomenklatur für Kaninchen sind mit der Verordnung (EG) Nr. 1832/2002 der Kommission vom 1. August 2002 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur

sowie den Gemeinsamen Zolltarif ⁽⁶⁾ ab 1. Januar 2003 geändert worden. Anhang II Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 98/2003 ist daher zu berichtigen.

- (4) Die gemeinschaftliche Beihilfe für die Versorgung mit zum Direktverbrauch auf Madeira bestimmtem geschliffenen Reis muss aufgeführt werden, indem Anhang III Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 98/2003 berichtigt wird.
- (5) Damit die Versorgung mit Olivenöl auf Madeira rechtzeitig beginnen kann, ist die in Anhang III Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 98/2003 vorgesehene Menge anzuhoben und festzulegen, dass diese Menge ohne Unterscheidung nach Klassen zugeteilt wird.
- (6) Da ein materieller Fehler festgestellt wurde, ist die Warenbezeichnung von Fleisch von Hausschweinen in Anhang V Teil 9 der Verordnung (EG) Nr. 98/2003 zu berichtigen.
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 98/2003 ist entsprechend zu ändern und zu berichtigen.
- (8) Infolge der Einführung der Durchführungsbestimmungen zu den besonderen Versorgungsregelungen mit der Verordnung (EG) Nr. 20/2002 der Kommission ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1215/2002 ⁽⁸⁾, sind die Verordnung (EG) Nr. 1324/96 der Kommission vom 9. Juli 1996 zur Schätzung des Bedarfs für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit Erzeugnissen des Reissektors und zur Regelung der Anpassung der für Gemeinschaftserzeugnisse zu gewährenden Beihilfen ⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1270/2001 ⁽¹⁰⁾, und die Verordnung (EG) Nr. 1325/96 der Kommission vom 9. Juli 1996 zur Schätzung des Bedarfs für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Reissektors und zur Regelung der Anpassung der für Gemeinschaftserzeugnisse zu gewährenden Beihilfen ⁽¹¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/1997 ⁽¹²⁾, gegenstandslos geworden. Die betreffenden Verordnungen sind aufzuheben.
- (9) Da die Verordnung (EG) Nr. 98/2003 seit 1. Januar 2003 gilt, sollte die vorliegende Verordnung unverzüglich in Kraft treten.

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 45.

⁽⁴⁾ ABl. L 293 vom 29.10.2002, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 14 vom 21.1.2003, S. 32.

⁽⁶⁾ ABl. L 290 vom 28.10.2002, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 8 vom 11.1.2002, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 177 vom 6.7.2002, S. 3.

⁽⁹⁾ ABl. L 171 vom 10.7.1996, S. 3.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 175 vom 28.6.2001, S. 7.

⁽¹¹⁾ ABl. L 171 vom 10.7.1996, S. 5.

⁽¹²⁾ ABl. L 182 vom 10.7.1997, S. 13.

- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier, Schweinefleisch, Getreide und Fette —

Artikel 2

Die Verordnungen (EG) Nr. 1324/96 und (EG) Nr. 1325/96 werden aufgehoben.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 3**Artikel 1*

Die Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 98/2003 werden gemäß dem Text im Anhang der vorliegenden Verordnung geändert und berichtigt.

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Nummer 2 des Anhangs gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. März 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

1. Die Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 98/2003 werden wie folgt geändert:

a) In Anhang II Teil 3 erhält die erste Rubrik der Tabelle folgende Fassung:

Warenbezeichnung	KN-Code	Departement	Menge (Anzahl Tiere)	Beihilfe (EUR/Tier)
„Zuchtschweine: — weiblich	0103 10 00 ex 0103 91 10 ex 0103 92 19	Insgesamt	128	380“

b) In Anhang III Teil 3 in der Spalte „Menge (Tonnen)“ der Tabelle „MADEIRA“ wird die Zahl „200“ in der Rubrik „Olivenöl“ durch die Zahl „300“ ersetzt.

2. Die Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 98/2003 werden wie folgt berichtigt:

a) In Anhang II Teil 2 erhält die dritte Rubrik der Tabelle folgende Fassung:

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Anzahl Tiere, Stück)	Beihilfe (EUR/Tier, Stück)
„Zuchtkaninchen	ex 0106 19 10	670	50“

b) In Anhang III Teil 2 erhält die Tabelle betreffend geschliffenen Reis für Madeira folgende Fassung:

„MADEIRA

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Tonnen)	Beihilfe (EUR/Tonne)		
			I	II	III
Reis, geschliffen	1006 30	4 000	58	76	(¹)

(¹) Der Betrag entspricht der für Reiserzeugnisse im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfeliieferungen geltenden Erstattung.“

c) In Anhang III Teil 3 erhält die Tabelle betreffend Pflanzenöl für Madeira folgende Fassung:

„MADEIRA

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Tonnen)	Beihilfe (EUR/Tonne)		
			I	II	III
Pflanzenöl (ausgenommen Olivenöl): — Pflanzenöl	1507 — 1516 (¹)	1 900	52	70	(²)
Olivenöl: — natives Olivenöl oder — Olivenöl	1509 10 90 1509 90 00	300	52	—	(²)

(¹) Ausgenommen Positionen 1509 und 1510.

(²) Der Betrag entspricht der gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG gewährten Erstattung für Erzeugnisse des betreffenden KN-Codes.“

d) In Anhang V Teil 9 in der Spalte „Warenbezeichnung“ erhält der einleitende Satz folgende Fassung: „Fleisch von Hausschweinen, gefroren“.